

Ausführungsbestimmungen: Ausbildungseinheiten (AE) / Selbstständige Arbeit (SA) an Handelsmittelschulen (HMS)

Grundlagen

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung
- Art. 6, Abs. 4 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Der Unterricht umfasst weiter mindestens drei Ausbildungseinheiten. Die Ausbildungseinheiten dienen der Behandlung von grösseren fächerübergreifenden Themen oder betrieblichen Prozessen. Sie fördern das selbständige Arbeiten der Lernenden."
- Art. 15, Abs. 3 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Schulische Lehrabschlussprüfung":
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003, Teil C Systematik der Prüfungselemente
- Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen vom 26. November 2009
- Standardlehrpläne für die Bildung in beruflicher Praxis und den schulischen Unterricht an Handelsmittelschulen (Abschnitt 1.4)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung vom 4. Februar 2003 (interdisziplinäre Projektarbeit, Abschnitt 4.4)

Ausführungsbestimmungen

1. Inhalt, Umfang und Organisation

1.1. Ausbildungseinheiten

Die Ausbildungseinheiten werden von den Lernenden im Rahmen der EFZ- und/oder der Berufsmaturitätsausbildung an der HMS bearbeitet.

Ausbildungseinheiten sind handlungs- und problemorientiert. Sie umfassen Fachkompetenzen gemäss den Bildungszielen der HMS, Methodenkompetenzen wie auch Selbst- und Sozialkompetenzen.

Die Themen basieren auf Problemstellungen aus den Lebensbereichen Wirtschaft, Gesellschaft oder Politik.

Die Sachthemen und Problemstellungen haben exemplarischen Charakter. Sie sind - im Vergleich zum Regelunterricht - von höherer Komplexität und fördern das Lernen

als Erkenntnisprozess und das Reflektieren und Analysieren desselben durch die Lernenden.

Eine Ausbildungseinheit umfasst 10 bis 20 Lektionen. Sie findet im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit in Einzel- oder Gruppenarbeit statt.

Während der Ausbildungsdauer sind mindestens drei Ausbildungseinheiten zu bearbeiten. Jede Ausbildungseinheit führt zu einer Note. Der Mittelwert aller durchgeführten Ausbildungseinheiten bildet die Positionsnote "Ausbildungseinheiten".

1.2 Selbstständige Arbeit

Im letzten Schuljahr bearbeiten die Lernenden im Rahmen der EFZ-Ausbildung selbstständig eine Problemstellung aus den Lebensbereichen Wirtschaft, Gesellschaft oder Politik. Die Lernenden haben beim Thema eine Wahlmöglichkeit. Gruppenarbeiten sind möglich. Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung über die selbstständige Arbeit durchgeführt werden.

Die selbstständige Arbeit wird von den Lernenden eigenverantwortlich durchgeführt. Sie orientiert sich an den Bildungszielen der HMS. Ergebnis der selbstständigen Arbeit ist ein bewertbares Produkt. Der Arbeitsprozess kann mitbewertet werden.

Die selbstständige Arbeit erstreckt sich über eine Dauer von maximal vier Monaten und umfasst ca. 30 Lektionen. Davon stehen insgesamt ca. 10 Lektionen der ordentlichen Unterrichtszeit zur Verfügung. Die Planung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit, die Recherchierung, Informationsaufarbeitung und Fertigstellung im Rahmen von Hausaufgaben.

Die Bewertungen der Selbstständigen Arbeit bilden die Positionsnote „Selbstständige Arbeit“. Wird an einer HMS von den Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit im Rahmen einer Berufsmaturität verfasst, so ersetzt diese die Selbstständige Arbeit.

1.3 Organisation von Ausbildungseinheiten und der Selbstständigen Arbeit

Die drei Ausbildungseinheiten und die Selbstständige Arbeit können in allen Fächern durchgeführt werden.¹

2. Arbeitsauftrag

Der Arbeitsauftrag regelt Zielsetzung, Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung. Er wird den Lernenden im Voraus abgegeben (vgl. die Muster in Anhang 1 und 2).

¹ Der SLP Praxis weist unter Ziffer 3.2 160 Lektionen für „Fächerübergreifende Projekte und Arbeitstechniken“ aus. Diese können für die Ausbildungseinheiten und die selbstständige Arbeit eingesetzt werden.

3. Art und Bekanntgabe der Noten

Die Noten der Ausbildungseinheiten resp. der selbstständigen Arbeit werden in den entsprechenden Semesterzeugnissen ausgewiesen¹ und im Qualifikationsverfahren als Erfahrungsnote berücksichtigt.

4. Berechnung der Fachnote

Bei der Berechnung der Fachnote „Ausbildungseinheiten und selbstständige Arbeit“ zählt die Positionsnote "Ausbildungseinheiten" doppelt, die Positionsnote „Selbstständige Arbeit“ einfach. Im Rahmen der Berufsmaturität wird die Note der interdisziplinären Projektarbeit anstelle der Positionsnote „Selbstständige Arbeit“ übernommen.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch die Schweizerische Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung in Kraft.

Bern, 12. Mai 2010

Schweizerische Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung

Anhang

Mustervorlagen Arbeitsaufträge AE und SA

¹ Die Promotionsrelevanz ist im Promotionsreglement zu regeln.